



**MARKTGEMEINDE TREFFEN  
AM OSSIACHER SEE**

9521 Treffen / Kärnten

e-mail: [treffen@ktn.gde.at](mailto:treffen@ktn.gde.at) Homepage: [www.treffen.at](http://www.treffen.at)

**Az.:** 523 – 09/U

**Betr.:** Lärmschutzverordnung

**Datum:** 30.04.2009

**Auskünfte:** Ing. Christian Unterkofler

**Telefon:** (0 42 48) 28 05-10

**Fax :** (0 42 48) 28 05-25

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und das Aktenzeichen anführen.

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 30.04.2009, mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitspolizeigesetz - K-LSPG, LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 16/2005, iVm § 12 Abs. 1 und 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, wird verordnet:

### § 1

#### Lärmerregung

- (1) Die ungebührliche Erregung störenden Lärms ist verboten
- (2) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (3) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (4) Lärm wird ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (5) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

### § 2

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) **Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern** u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von **22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 - 14.00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von **Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds)**, sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen, Baumaschinen u.ä., **die im Zuge von Baumaßnahmen ausgeführt werden** und Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der **Zeit von 15.06 – 15.09 von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**;
- d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, Holzerkleinerungsgeräten, Motorsensen, Biohäckslern, Ketten u. Kreissägen udgl., mit **Ausnahme von Maschinen und Geräten die zur landwirtschaftlichen Futtereinbringung** erforderlich sind, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen ganzjährig in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**;
- e) den **Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren** in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idGF, vorliegt;
- f) das **Einwerfen von Glasflaschen** in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und sind gemäß § 4 K-LSPG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

### § 4

- 1) Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. Ossiachersee vom 21.04.2005, Zahl Az. 523 – 05/F/W, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Karl Wuggenig)

Angeschlagen am: 14. Mai 2009  
Abgenommen am: 28. Mai 2009